

Durchführungsbestimmungen für die NÖ-Landesliga

Ausschreibung für das Spieljahr 2022/2023

Stockerau, 23.04.2022

Ergänzung zu Punkt 4 aufgrund der Beschlüsse der Online-Sitzung vom 02.07.2022

1. Es gelten die FIDE-Regeln und die TuWO des ÖSB. Weiters gilt die TuWO des NÖSV, sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.
2. Das Startgeld pro Mannschaft beträgt € 110.-. Es muss im Vorhinein bezahlt werden, ansonsten ist die Mannschaft nicht spielberechtigt. Pönale-Zahlungen werden vom Kassier des NÖSV abgezogen, am Beginn des nächsten Spieljahres muss der Betrag wieder auf € 110.- ergänzt werden.
3. Die in der Landesliga spielberechtigten Vereine beziehungsweise die vom Landesspielleiter zur Teilnahme eingeladenen Vereine haben ihre Teilnahme bis zum **15.06.2022** schriftlich zu bestätigen. Der Rücktritt einer Mannschaft von der Landesliga ist bis zum 15.06.2022 schriftlich mitzuteilen, bei einem späteren Rücktritt wird ein Pönale von € 75.-fällig. Die Kadermeldung kann jederzeit nach Erhalt des Formblatts erfolgen. Der späteste Termin für die Abgabe der Kaderliste wurde vom Vorstand auf den **25.08.2022** festgelegt.
4. Die Kadermeldung zur Landesliga darf – inklusive Nachnennungen – 24 Spieler/innen nicht überschreiten. Es sind folgende Angaben zu machen: Zuname – Vorname – FIDE/nationaler Titel – nationale Elozahl/internationale Elozahl – Identnummer – Geburtsdatum – FIDE-Identnummer – Nicht-EU-Bürger/Schachinländer/EU-Bürger/Gastspieler/Jugendspieler bis U18.
Maximal 2 Nachnennungen sind bis 31.12. erlaubt, die nachgenannten Spieler dürfen aber erst ab 01.01. des Folgejahres eingesetzt werden.
Ein Formblatt zum Ausfüllen der Kadermeldung wird vom Landesspielleiter zugesandt. Es ist ausnahmslos dieses Formular zu verwenden, die Änderung der Formatierung von Schrift oder Text ist zu unterlassen.
Die Kadermeldung ist nach österreichischer (nationaler) Elozahl der Spieler zu reihen (Eloliste vom Juli des laufenden Jahres). Hat ein ~~ausländischer~~ Spieler keine nationale Elozahl, so ist er mit seiner internationalen Elozahl so einzureihen, als wäre es eine nationale Elozahl. Die Kadermeldung ist dem Landesspielleiter per Mail zu melden.
Bei der Aufstellung der Mannschaft vor jeder Runde können Spieler innerhalb einer Toleranzbreite von maximal 200 Elopunkten getauscht werden. Dafür gilt stets die Liste vom Juli bis zum Ende des Spieljahres.
Bei 2 Mannschaften eines Vereins enthält die Kaderliste neben je 6 unterschiedlichen Spielern, maximal weitere 18 Spieler, die in beiden Listen gleich sein dürfen. Ein Einsatz eines solchen Spielers bewirkt aber seine Sperre für die andere Mannschaft in dieser Saison.

5. Spielberechtigt sind je Runde bis zu **3** Nicht-EU-Bürger oder Gastspieler. Jede Mischform ist nach § 3.4 der NÖSV-TuWO möglich.
6. Spieltermin ist jeweils Sonntag, 10:00 Uhr. Die Mannschaftsaufstellung der aktuellen Runde ist bei der Schlussrunde dem Landesspielleiter, sonst dem gegnerischen Mannschaftsführer schriftlich zu übergeben. Noch vor dem Start der Spiele haben diese die Aufstellungen hinsichtlich der Einhaltung der 200-Punkte-Regel zu prüfen. Fehlerhafte Aufstellungen sind sofort zu korrigieren. Spieler/innen, die auf ein zu niedriges Brett gereiht wurden, sind auf das erstmögliche höhere Brett zu reihen. Der/die fälschlich übersprungenen Spieler/in spielen (in gleicher Reihenfolge) auf einem entsprechend niedrigeren Brett. Die Kontumazzeit beträgt 30 Minuten. Wenn sich beide Mannschaften auf einen anderen Termin einigen, dieser muss vor dem Spieltermin liegen, so ist dies dem Landesspielleiter bis spätestens 3 Tage vor dem vereinbarten Spieltermin mitzuteilen.
7. Die Bedenkzeit je Spieler/in beträgt 90 Minuten für 40 Züge + 30 Minuten Zeitzugabe nach dem 40. Zug. Ab dem 1. Zug erfolgt eine Zeitzugabe von 30 Sekunden pro Zug (Fischer-Modus mit Guillotine).
8. Die gespielten Partien werden zur nationalen und internationalen ELO-Wertung eingereicht. Die internationale ELO-Wertung ist kostenpflichtig, der Betrag wird vom Startgeld abgezogen.
9. Die Schlussrunde wird nach Möglichkeit als gemeinsame Veranstaltung durchgeführt. Vereine, die die Schlussrunde ausrichten wollen, haben dies dem Landesspielleiter, spätestens mit der Kadernmeldung, schriftlich mitzuteilen. Auf eine ausgewogene regionale Verteilung der Schlussrunden wird nach Möglichkeit geachtet.
- 10. Punkt 10 (Bulletin) entfällt.**
11. Die Ergebnisse sind durch die Heimmannschaften spätestens bis Sonntag (Spieltag) 18:00 Uhr mittels Online-Ergebnisdienst an den Landesspielleiter zu melden. Danach wird ein Pönale fällig.
12. Die Spielberichtskarte ist vollständig auszufüllen und verbleibt bis zum Ende der Saison beim Heimverein. Im Falle eines Protestes muss sie an den Landesspielleiter eingesandt werden. Unabhängig davon hat dieser auch ohne Protest eines Vereines, Spieler wegen mangelnder Einsatzberechtigung für die Mannschaftswertung zu kontumazieren.
13. Aufstiegs- und Abstiegsregelung:
 - Aufstieg: Der Erstplatzierte der Landesliga ist Landesmeister und berechtigt, im folgenden Spieljahr an der 2. Bundesliga Ost teilzunehmen, sofern nicht Bestimmungen der TuWO des ÖSB dem Aufstieg entgegenstehen. In diesem Fall oder bei Verzicht einer Mannschaft geht diese Berechtigung an den Nächstplatzierten danach auf den

Drittplatzierten über. Kommt auch dann noch kein Aufsteiger zu Stande, entscheidet der Vorstand.

- Abstieg: Bis zum 8. Platz der Endrangliste verbleiben die Mannschaften in der Landesliga. Wie viele Vereine tatsächlich absteigen, hängt davon ab, wie viele Vereine aus den Viertelsligen aufsteigen beziehungsweise aus der 2. Bundesliga Ost absteigen. Eine gerade Anzahl an Mannschaften ist anzustreben (10 oder 12).
- Zum Aufstieg in die Landesliga berechtigt ist der Sieger jeder Viertelsliga, bei dessen Verzicht der Zweitplatzierte und allenfalls der Drittplatzierte dieser regionalen Liga.
- § 23 der NÖSV-TuWO behandelt besondere Fälle des Auf- und Abstiegsrechts und ist zu diesem Thema letztgültig.

14. Pönale-Katalog:

Hinweis: aktualisierte Gliederung, jetzt a) – g)

a)	Verspätetes Einlangen der Kadernmeldung	€ 45,-
b)	Rücktritt vom Bewerb trotz erfolgter Meldung	€ 75,-
c)	Fehlerhaft ausgefüllte Kadernmeldung	€ 30,-
d)	Verspätete Ergebnismeldung	€ 15,-
e)	Unbesetzte Bretter (Brett 1 oder 2)	€ 60,-
f)	Unbesetzte Bretter (Brett 3 oder 4)	€ 30,-
g)	Unbesetzte Bretter (Brett 5 oder 6)	€ 15,-

Bei unbesetzten Brettern gehen 50% des Pönales an den Verband und 50% an den betroffenen Verein.

15. Entscheidungen über Streitigkeiten:

1. Erste Instanz (Protest): Nach § 26 der NÖSV-TuWO sind Proteste innerhalb von 3 Tagen per Mail an den Landesspielleiter zu senden.
2. Zweite Instanz (Berufung): Nach § 20.3 der NÖSV-Satzung entscheidet der Beglaubigungsausschuss des NÖSV endgültig. Berufungen gegen die Entscheidung der 1. Protestinstanz sind innerhalb von zwei Wochen an den Vorsitzenden des Beglaubigungsausschusses zu stellen. Für die Anrufung beider Instanzen wird auf die Gebühr nach § 20.2 der NÖSV-Satzung hingewiesen. Diese beträgt derzeit jeweils € 25,- und ist auf das Verbandskonto des NÖSV AT66 3202 5000 0570 5959 einzubezahlen. Wird dem Antrag stattgegeben, wird die Gebühr zurückerstattet.

Mag. Christian Kindl
(Präsident des NÖSV)

Prof. Winfried Wadsack, MEd
(Landesspielleiter)